



Fassung vom 03. Juli 2004

Die Stiftungssatzung

Bürgerstiftung Gempt

Präambel

Die Gempt-Halle mit ihrer außergewöhnlichen Betonbogen- und Glasdachkonstruktion und der denkmalgeschützte Schornstein mit Wasserbehälter sind die einzig verbliebenen Bauwerke der ehemaligen Drahtzieherei Gempt. Als ein bedeutendes Zeugnis der Lengericher Industriegeschichte sind sie identitätsstiftende Gebäude wie kaum ein anderes in Lengerich und zugleich ein weithin sichtbares Zeichen für den Strukturwandel der Region. Gemeinsam mit den Gebäuden Münsterstraße 17 und 19 sowie den dazugehörenden Außenanlagen bilden sie das Ensemble Gempt.

Die Bürgerstiftung setzt sich zum Ziel, durch das Betreiben der Gempt-Halle das soziale und kulturelle Miteinander in Lengerich zu bereichern. Sie will die Gempt-Halle durch vielfältige Aktivitäten mit neuem Leben füllen und den Lengericher Bürgerinnen und Bürgern Raum für verschiedenartige gemeinwohlorientierte Nutzungen bieten. Dabei wird sie durch das gemeinsame Engagement der Bürgerinnen und Bürger, der Vereine, der Wirtschaft sowie der Stadt Lengerich getragen.

Die mit dem Instrument der „Planungszellen“ begonnene Bürgerbeteiligung findet ihre konsequente Fortsetzung in der Gründung einer eigenständigen und unabhängigen Bürgerstiftung zur Umnutzung der Gempt-Halle.



§ 1 Name, Rechtsform, Sitz der Stiftung

- (1) Die Stiftung führt den Namen "Bürgerstiftung Gempt".

- (2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts und hat ihren Sitz in Lengerich.

§ 2 Zweck und Aufgaben der Stiftung

- (1) Die Bürgerstiftung will die Gempt-Halle durch eigene kulturelle und soziale Aktivitäten für die Öffentlichkeit öffnen und die Gempt-Halle so zu einem lebendigen, durch bürgerschaftliches Engagement geprägten Ort des sozialen und kulturellen Lebens werden lassen. Daneben bietet die Gempt-Halle auch Raum für kreative Eigeninitiativen und selbst organisierte Aktivitäten Dritter im kulturellen und sozialen Bereich. Aus diesem Grund will die Bürgerstiftung auch die Aktivitäten anderer gemeinnütziger bzw. öffentlich-rechtlicher Körperschaften, welche mit den Zwecken der Bürgerstiftung in Einklang stehen, dahingehend unterstützen, dass sie diesen Körperschaften Raum zur Verwirklichung dieser Zwecke bietet und das Engagement dieser Körperschaften in sinnvoller Art und Weise bündelt und miteinander vernetzt.

- (2) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

- (3) Zwecke der Bürgerstiftung Gempt sind die Förderung
 - von Kunst und Kultur,
 - der Bildung, Erziehung und des Sports,
 - der Jugendarbeit,
 - des Heimatgedankens und des traditionellen Brauchtumsin der Gempt-Halle und in der Region Lengerich.



- (4) Diese Zwecke verfolgt sie insbesondere
- durch das Heranführen der Allgemeinheit an Themen der Kunst und Kultur mittels der Durchführung von Theaterveranstaltungen, Konzerten, Lesungen, Ausstellungen und sonstigen Kulturveranstaltungen,
 - durch die Vermittlung von Kenntnissen und Fähigkeiten auf dem Gebiet der Allgemeinbildung sowie der Berufsaus- und Fortbildung, indem entsprechende Veranstaltungen wie Workshops, Seminare, etc. durchgeführt werden,
 - durch das Heranführen insbesondere der Kinder und Jugendlichen an eine sinnvolle Freizeitgestaltung, die sie zu geistig und charakterlich mündigen Menschen befähigt.
Hierzu zählt vor allem das Animieren zur sportlichen Betätigung, das Durchführen sportlicher Angebote, aber auch Angebote in den Bereichen Jugendkultur bzw. Jugendkunst.
 - durch die Pflege der geschichtlichen und kulturellen Traditionen der Stadt Lengerich und der Region.
- (5) Die aufgeführten Zwecke müssen nicht gleichzeitig und in gleichem Maße verwirklicht werden.
- (6) Die Förderung der genannten Aufgaben schließt die Verbreitung der Ergebnisse durch geeignete Öffentlichkeitsarbeit ein.
- (7) Die Stiftung darf keine Aufgaben übernehmen, die zu den Pflichtaufgaben der Stadt Lengerich im Sinne der Gemeindeordnung gehören.



§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sie darf keine juristischen oder natürlichen Personen durch Ausgaben, die den Zwecken der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

- (2) Die Mittel der Stiftung dürfen ausschließlich für die satzungsgemäßen Zwecke der Stiftung verwendet werden. Die Stifter und ihre Erben oder Rechtsnachfolger erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln der Stiftung. Die Regelungen des § 10 Abs. 4 Satz 2 (mögliche Aufwandsentschädigung des Stiftungsrates) bleiben davon unberührt.

§4 Stiftungsvermögen, Zustiftungen, Spenden

- (1) Das Stiftungsvermögen besteht aus der im Stiftungsgeschäft genannten Erstausrüstung.

- (2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten. Vermögensumschichtungen sind zulässig. Das Vermögen ist ertragbringend anzulegen. Seriosität ist für die Stiftung oberstes Prinzip.

- (3) Dem Stiftungsvermögen wachsen die Zustiftungen zu. Zustiftungen im Sinne dieser Satzung sind solche, die der Zuwendungsgeber bzw. die Zuwendungsgeberin ausdrücklich dafür bestimmt. Erbschaften und Vermächtnisse fließen grundsätzlich dem Stiftungsvermögen zu, es sei denn, der Erblasser oder Vermächtnisgeber hat ausdrücklich etwas anderes bestimmt. Die Stiftung ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, Zustiftungen dieser Art anzunehmen.



- (4) Die Stiftung ist gehalten, zur Förderung der in § 2 genannten Aufgaben Spenden einzuwerben oder entgegenzunehmen. Die Verwendung der Spenden orientiert sich im Rahmen des § 2 an dem vom Spender genannten Zweck. Ist dieser nicht näher definiert, so ist der Vorstand der Stiftung berechtigt, sie nach eigenem Ermessen im Sinne von § 2 zu verwenden oder aus ihnen in nach § 58 AO zulässiger Höhe zweckgebundene Rücklagen zu bilden.

§ 5 Erfüllung der Stiftungsaufgaben

- (1) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen (Spenden) sind zur Erfüllung des Stiftungszwecks zeitnah zu verwenden.
- (2) Die Mittel der Stiftung können im Rahmen des steuerlich Zulässigen ganz oder teilweise einer zweckgebundenen Rücklage gemäß § 58 Nr. 6 AO zugeführt werden, soweit dies erforderlich ist, um den satzungsgemäßen Stiftungszweck nachhaltig erfüllen zu können. Daneben können freie Rücklagen nach § 58 Nr. 7a) AO gebildet werden.

§ 6 Stiftungsorganisation

- (1) Organe der Stiftung sind
1. die Stiferversammlung (§ 7)
 2. der Stiftungsrat (§§ 8 bis 10)
 3. der Vorstand (§§ 11, 12)
 4. das Kuratorium (§ 13)



- (2) Die Stiftung kann zur Erledigung ihrer Aufgaben unentgeltlich oder entgeltlich Hilfspersonen beschäftigen oder die Erledigung ganz oder teilweise auf Dritte übertragen.
- (3) Die Stiftung ist verpflichtet, über ihr Vermögen und ihre Einnahmen und Ausgaben Buch zu führen, vor Beginn jedes Geschäftsjahres einen Wirtschaftsplan und nach Ende des Geschäftsjahres einen Jahresabschluss zu erstellen.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (5) Die Stiftung kann gegen Erstattung der damit verbundenen Kosten die Trägerschaft von nicht rechtsfähigen Stiftungen, die gleichartige oder ähnliche gemeinnützige Zwecke verfolgen, übernehmen.

§ 7 Stiferversammlung

- (1) Die Stiferversammlung tritt ein Jahr nach der Anerkennung der Stiftung zum ersten Mal zusammen.
- (2) Mitglied in der Stiferversammlung können Personen werden, die mindestens 500 € zum Grundstockvermögen beigetragen oder eine Zustiftung in mindestens gleicher Höhe getätigt haben. Die Zugehörigkeit zur Stiferversammlung ist freiwillig.
- (3) Juristische Personen können der Stiferversammlung nur angehören, wenn sie eine natürliche Person rechtsgültig zu ihrem ständigen Vertreter in der Stiferversammlung berufen und dieses der Stiftung schriftlich mitteilen.



- (4) Die Stadt Lengerich hat das Recht, ein ständiges Mitglied für die Stifternversammlung zu benennen.
- (5) Die Mitgliedschaft in der Stifternversammlung endet zudem durch Rücktritt oder Tod des Mitgliedes. Sie ist weder übertragbar noch vererbbar. Der Vertreter einer juristischen Person kann von dieser jederzeit durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand abberufen werden.
- (6) Bei Zustiftungen aufgrund einer Verfügung von Todes wegen kann der Erblasser bzw. die Erblasserin in der Verfügung von Todes wegen eine natürliche Person bestimmen, die der Stifternversammlung angehören soll.
- (7) Die Voraussetzungen, die zur Begründung der Rechte in der Stifternversammlung in § 7 Abs. 2 festgelegt sind, können auf Antrag der Stifternversammlung vom Stiftungsrat im Wege einer einfachen Mehrheitsentscheidung verändert werden.
- (8) Die Stifternversammlung bestimmt eines ihrer Mitglieder zum Vorsitzenden der Stifternversammlung. Die Amtszeit des Vorsitzenden beträgt drei Jahre. Scheidet der Vorsitzende vor Ablauf seiner Amtszeit aus, beruft der Vorstand der Stiftung eine Sitzung der Stifternversammlung zur Wahl eines neuen Vorsitzenden ein.
- (9) Die Stifternversammlung wird mindestens einmal im Jahr von ihrem Vorsitzenden mit einer Frist von drei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung zu einer ordentlichen Sitzung einberufen. Der Vorsitzende kann bei Bedarf eine außerordentliche Sitzung einberufen. Außerordentliche Sitzungen sind zudem einzuberufen, wenn dieses von mindestens einem Viertel der Mitglieder unter Angabe von Gründen verlangt wird. Die Leitung der Sitzungen obliegt dem Vorsitzenden. Die erste Sitzung der Stifternversammlung ist vom Vorstand der Stiftung einzuberufen.



- (10) Die Stifternversammlung wählt, abgesehen vom ersten Stiftungsrat, die Mitglieder des Stiftungsrates und berät die Stiftung in Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung.
- (11) Sie hat das Recht, mindestens einmal jährlich über die Arbeit der Stiftung unterrichtet zu werden. Die Stifternversammlung fasst ihre Beschlüsse in Sitzungen; sie ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (12) In den Fällen einer Satzungsänderung, einer Stiftungsauflösung oder eines Zusammenschlusses mit anderen Stiftung kommen der Stifternversammlung die in den §§ 14 und 15 dieser Satzung beschriebenen Rechte zu.
- (13) Die Stifternversammlung kann sich zur Regelung ihres Geschäftsgangs eine Geschäftsordnung geben.

§ 8 Stiftungsrat

- (1) Der Stiftungsrat besteht aus mindestens fünf und maximal neun natürlichen Personen. Die ersten Mitglieder werden im Rahmen einer Gründungsversammlung durch die Stifter bzw. Stifterinnen für die Amtszeit von zwei Jahren benannt; ansonsten werden die Mitglieder des Stiftungsrates mit Ausnahme der von der Stadt Lengerich benannten Mitglieder von der Stifternversammlung gewählt.
- (2) Die Stadt Lengerich hat das Recht, bei einem Stiftungsrat mit fünf bis sieben Mitgliedern zwei Mitglieder und bei einem Stiftungsrat mit acht bis neun Mitgliedern drei Mitglieder des Stiftungsrates zu benennen. Die Gesamtzahl der Mitglieder erhöht sich dadurch nicht.



- (3) Die Amtszeit des gewählten Stiftungsrates beträgt drei Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl hat rechtzeitig vor Beendigung der Amtszeit zu erfolgen. Erfolgt sie nicht, bleibt der Stiftungsrat bis zur Wahl der neuen Mitglieder im Amt. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus oder wird es aus wichtigem Grund abberufen, wird von den verbliebenen Mitgliedern des Stiftungsrates ein neues Mitglied für den Zeitraum bis zur nächsten Stifternversammlung hinzugewählt.
- (4) Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden sowie einen stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorsitzende vertritt den Stiftungsrat gegenüber dem Vorstand.

§ 9 Aufgaben des Stiftungsrates

- (1) Der Stiftungsrat wacht über die Einhaltung der Ziele der Stiftung, kümmert sich darum, dass der Stiftung ausreichend Mittel zur Verfügung stehen, entscheidet in allen Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung und beaufsichtigt den Vorstand.
- (2) Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung sind insbesondere:
 - die Berufung, Abberufung und Entlastung des Vorstandes,
 - die Genehmigung des Haushaltsplanes,
 - die Feststellung des Jahresabschlusses,
 - die Entscheidung über die Einstellung eines Geschäftsführers sowie dessen Befugnisse und Vergütung und die Entscheidung über die Einstellung hauptamtlicher Mitarbeiter sowie deren Vergütung
- (3) Der Stiftungsrat trifft auf Grundlage der vom Vorstand zu erarbeitenden Vorschläge die grundsätzlichen und strategischen Entscheidungen bezüglich der



Stiftungsarbeit. Er hat das Recht, diesbezüglich eigene Vorschläge zu erarbeiten und diese dem Vorstand zuunterbreiten.

- (4) Der Stiftungsrat beschließt über die Verwendung der Stiftungsmittel, kann diese Entscheidungen jedoch auf den Vorstand übertragen.
- (5) Der Stiftungsrat beschließt über die Annahme von Zustiftungen und Spenden, kann diese Entscheidungen jedoch auf den Vorstand übertragen.

§ 10 Geschäftsgang des Stiftungsrates

- (1) Der Stiftungsrat fasst seine Beschlüsse in der Regel in Sitzungen. Er ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen wurde und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.
- (2) Beschlüsse des Stiftungsrates werden, sofern nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder getroffen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (3) Der Vorsitzende des Stiftungsrates wird vom stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. Im Innenverhältnis ist der stellvertretende Vorsitzende gehalten, nur im Auftrag oder bei Verhinderung des Vorsitzenden tätig zu werden.
- (4) Der Stiftungsrat ist ehrenamtlich tätig. Er kann beschließen, dass den Mitgliedern bare Auslagen in angemessener Höhe ersetzt werden oder dass ihnen eine pauschale Entschädigung für den Kostenaufwand gewährt wird.
- (5) Zur weiteren Ausgestaltung seines Geschäftsgangs soll vom Stiftungsrat eine Geschäftsordnung erlassen werden.



§ 11 Vorstand

- (1) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich, er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Die Stiftung wird gemeinsam durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten. Im Innenverhältnis sind die beiden übrigen Vorstandsmitglieder verpflichtet, ohne den Vorsitzenden nur in dessen Auftrag oder bei dessen Verhinderung tätig zu werden.

- (2) Der Vorstand besteht aus drei natürlichen Personen. Die Stadt Lengerich kann ein Vorstandsmitglied benennen. Die übrigen Mitglieder des Vorstands werden vom Stiftungsrat berufen und abberufen. Mitglieder des Stiftungsrates können nicht zugleich zu Mitgliedern des Vorstands berufen werden. Der erste Vorstand wird im Rahmen einer Gründungsversammlung durch die Stifter bzw. Stifterinnen für die Amtszeit von einem Jahr berufen.

- (3) Der Vorstand bestimmt mit einstimmigem Beschluss aus seiner Mitte einen Vorstandsvorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.

- (4) Die reguläre Amtszeit des Vorstandes beträgt drei Jahre. Wiederberufung ist zulässig. Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus, wird vom Stiftungsrat unverzüglich ein neues Mitglied für die verbleibende Amtszeit des Ausgeschiedenen Mitgliedes berufen. Nach Ablauf der Amtszeit bleiben die Mitglieder des Vorstandes bis zur Berufung ihrer Nachfolger im Amt.

- (5) Die Mitglieder des Vorstands sind berechtigt, an den Sitzungen des Stiftungsrates teilzunehmen. Dies gilt nicht, wenn im Einzelfall über sie persönlich beraten wird.



§ 12 Aufgaben und Geschäftsgang des Vorstandes

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte der Stiftung nach kaufmännischen Grundsätzen.
- (2) Der Vorstand kann nach Maßgabe der wirtschaftlichen Verhältnisse und unter Beachtung der Regelungen des § 9 Absatz 2 einen hauptamtlichen Geschäftsführer und / oder hauptamtliche Mitarbeiter einstellen.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes können nach Maßgabe der wirtschaftlichen Verhältnisse und des Arbeitsanfalls haupt-, neben- oder ehrenamtlich tätig sein. Die Entscheidung darüber und gegebenenfalls über die Höhe der Vergütung trifft der Stiftungsrat. Gewährte Vergütungen müssen dem Umfang der Tätigkeit sowie dem gemeinnützigen Zweck der Stiftung angemessen sein.
- (4) Der Vorstand fällt seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit.
- (5) Näheres regelt die vom Stiftungsrat zu erlassende Geschäftsordnung für den Vorstand.

§ 13 Kuratorium

- (1) Die Stiftung kann durch Beschluss des Stiftungsrates ein Kuratorium einberufen.
- (2) In das Kuratorium sollen unabhängige Persönlichkeiten berufen werden, die geeignet sind, das Anliegen der Stiftung und ihre Zwecke zu fördern, die Arbeit durch ihre Sachkenntnis zu bereichern, den Gesichtspunkt der Beteiligung der Bürger und Bürgerinnen hervorzuheben oder die Anliegen der Stiftung in der Öffentlichkeit zu vertreten.



- (3) Das Kuratorium kann den Stiftungsrat und den Vorstand beratend unterstützen. Entscheidungsbefugnisse für die Stiftung dürfen dem Kuratorium nicht übertragen werden.
- (4) Die Mitglieder des Kuratoriums werden für einen unbegrenzten Zeitraum berufen.
- (5) Eine Abberufung durch den Stiftungsrat aus wichtigem Grund ist möglich.
- (6) Das Kuratorium organisiert sich selbst.
- (7) Das Kuratorium soll mindestens einmal jährlich zu einer Sitzung einberufen werden. Die Mitglieder des Stiftungsrates und des Vorstands werden eingeladen, an den Sitzungen des Kuratoriums teilzunehmen, es sei denn, das Kuratorium beschließt einstimmig, ohne Gäste zu tagen.
- (8) Die Mitglieder des Kuratoriums sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig.

§ 14 Änderung der Satzung

- (1) Änderungen der Satzung sind grundsätzlich möglich. Dies gilt insbesondere bei einer wesentlichen Änderung der Verhältnisse (z.B. Beendigung des Betriebs der Gempt-Halle durch die Stiftung). In diesem Fall kann der Stiftungszweck um andere gemeinnützige Zwecke ergänzt werden.
- (2) Zur Änderung der Satzung ist ein gemeinsamer Beschluss von Stifternversammlung und Stiftungsrat mit einer 2/3 - Mehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich. Durch eine Änderung der Satzung darf die Gemeinnützigkeit der Stiftung nicht beeinträchtigt werden.



- (3) Für den Fall, dass die Stifternversammlung noch nicht existiert, werden deren Rechte und Pflichten durch eine gemeinsame Versammlung von Stiftungsrat und Stiftungsvorstand wahrgenommen.

§ 15 Auflösung der Stiftung / Zusammenschluss

- (1) Zur Auflösung der Stiftung oder zum Zusammenschluss mit einer oder mehreren anderen steuerbegünstigten Stiftungen ist ein gemeinsamer Beschluss von Stifternversammlung und Stiftungsrat mit einer 4/5 - Mehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich. Ein Beschluss über die Auflösung der Stiftung ist nur zulässig, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen und auch die nachhaltige Erfüllung eines nach § 14 geänderten oder neuen Stiftungszwecks nicht in Betracht kommt. Er darf nur mit Zustimmung der Finanzbehörde ausgeführt werden. Die durch einen Zusammenschluss entstehende neue Stiftung muss ebenfalls steuerbegünstigt sein.
- (2) Für den Fall, dass die Stifternversammlung noch nicht existiert, werden deren Rechte und Pflichten durch eine gemeinsame Versammlung von Stiftungsrat und Stiftungsvorstand wahrgenommen.

§ 16 Vermögensanfall

- (1) Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an eine im Auflösungsbeschluss zu bestimmende juristische Person öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft oder Stiftung die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat. Der Beschluss über die Verwendung des Vermögens ist von Vorstand und



Stiftungsrat rechtzeitig vor dem Auflösungsbeschluss in Abstimmung mit der Finanzbehörde zu fassen.

- (2) Sollte ein Auflösungsbeschluss aufgrund geänderter Umstände unmöglich geworden sein, so fällt das Vermögen an die Gemeinde, in der die Stiftung zuletzt ihren Sitz hatte. Die Gemeinde hat das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§ 17 Stiftungsaufsichtsbehörde

- (1) Die Stiftung unterliegt der Aufsicht nach Maßgabe des Stiftungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen.
- (2) Stiftungsaufsichtsbehörde ist die Bezirksregierung Münster, oberste Stiftungsaufsichtsbehörde ist das Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen. Die stiftungsaufsichtsbehördlichen Genehmigungs- und Zustimmungsbefugnisse sind zu beachten.
- (3) Die Stiftungsaufsichtsbehörde ist auf Wunsch jederzeit über alle Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten. Ihr ist unaufgefordert ein Jahresabschluss vorzulegen.

§ 18 Stellung des Finanzamtes

Unbeschadet der sich aus dem Stiftungsgesetz ergebenden Genehmigungspflichten sind Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung der Stiftung dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Bei Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist zuvor die Stellungnahme des Finanzamtes zur Steuerbegünstigung einzuholen.



§ 19 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt am Tag nach Anerkennung durch die Bezirksregierung Münster in Kraft.

Lengerich, den 03. Juli 2004